

Jugendordnung im Pfälzer Handball-Verband

Beschluss 11.11. 2016

I. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Handballjugend des Pfälzer Handball-Verbandes (im Folgenden PfHV) ist eine Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des PfHV organisierten Jugendlichen und der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich des PfHV.
- (2) Die PfHV-Jugend ist Mitglied der Sportjugend Pfalz und der Deutschen Handballjugend im DHB.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der PfHV betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten jungen Menschen als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Jugend des Verbandes körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geiste zu erziehen.
- (2) Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Bildungsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen vermittelt.
- (3) Die Jugend des PfHV führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des PfHV selbstständig.
- (4) Die Jugend des PfHV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie sexuelle Selbstbestimmung ein.
- (5) Integration und Inklusion werden als Aufgabe zur Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport ernst genommen.
- (6) Die Jugend des PfHV ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

II. Organisation

§ 3 Organe der Jugend des Pfälzer Handball-Verbandes

- (1) Der Verbandsjugendtag (VJT)
- (2) Der Verbandsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Der Verbandsjugendtag

Der Verbandsjugendtag (im Folgenden VJT) findet als

- a) ordentlicher Verbandsjugendtag oder
- a) Staffeltag

statt.

§ 5 Ordentlicher Verbandsjugendtag

- (1) Der VJT findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag des PfHV statt. Der Termin muss vor der Antragsfrist zum Verbandstag des PfHV liegen und ist vom Jugendausschuss zwei Monate vor Durchführung mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des VJT
 - b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
 - c) Bericht des Verbandsjugendausschussvorsitzenden
 - d) Bericht/e der in §5 Abs. 8-10 genannten Mitglieder
 - e) Anträge an den Verbandstag
 - f) Entlastung der Mitglieder des VJA
 - g) Aktuelle Themen der Jugendarbeit im Verband
- (3) Die Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des PfHV.
- (4) Der VJT wird durch den Vorsitzenden des VJA einberufen .
- (5) Antragsberechtigt zum VJT sind der VJA und die Mitgliedsvereine.
- (6) Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem VJT dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (7) Dem VJT gehören stimmberechtigt an:
 - a) Vertreter der Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften (pro Mannschaft am Stichtag 1.1. des jeweiligen Jahres der Durchführung eine Stimme)
 - b) die Mitglieder des VJA

- a) Der VJT schlägt dem Verbandstag zur Wahl vor:
 - a) den Vizepräsidenten Jugend des PfHV (Vorsitzender des VJA),
 - b) den Jugendwart männlich,
 - c) den Jugendwart weiblich.
- (9) Der VJT schlägt dem Präsidium zur Berufung vor:
 - a) den Stützpunktkoordinator männlich,
 - b) den Stützpunktkoordinator weiblich,
 - c) den Schulsportbeauftragten.
- (10) Der Verbandsjugendtag wählt für den VJA
 - a) den Jugendsprecher männlich und die Jugendsprecherin weiblich (das Mindestalter bei der Erstwahl soll 16 Jahre betragen, das Höchstalter bei Wiederwahl 25 Jahre).
 - b) vier Vertreter aus den Reihen der Mitgliedsvereine oder Spielgemeinschaften.

§ 6 Jugend-Staffeltage

- (1) Jugendstaffeltage finden im Rahmen des Delegiertentags des PfHV parallel zu den Staffeltagen der Aktiven statt.
- (2) Staffeltage dienen der umfassenden Information der Vereine.

§ 7 Verbands – Jugendausschuss

- (1) Der VJA setzt sich zusammen aus:
 - a) Vizepräsident Jugend gleichzeitig VJA – Vorsitzender. Er vertritt den VJA im Präsidium und den übergeordneten Organisationen.
 - b) Jugendwart männlich,
 - c) Jugendwart weiblich,
 - d) Stützpunktkoordinator männlich,
 - e) Stützpunktkoordinator weiblich,
 - f) Verbandstrainer männlich,
 - g) Verbandstrainer weiblich,
 - h) Schulsportbeauftragter ,
 - i) Jugendsprecher männlich und weiblich ,
 - j) Ein Vertreter des Lehrwesens,
 - k) Ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses.
- (2) Aufgaben des VJA sind
 - a) die Beratung aller Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den PfHV,
 - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Verbandsjugendtag,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von Arbeitstagungen und des Verbandsjugendtages,
 - d) Vorschlag zur Jahres- und Haushaltsplanung,

- e) Kontaktpflege mit der Sportjugend Pfalz und den Jugendausschüssen anderer Verbände,
 - f) Förderung des Handballsports in den Schulen,
 - g) Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Jugend.
- (3) Der VJA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der VJA tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann der VJA beauftragte Ausschüsse bilden.

III. Finanzverwaltung

§ 8 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des PfHV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom VJA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des PfHV.

IV Spielbetrieb

§ 9 Spielbetrieb

Es gelten die Ordnungen des DHB und des PfHV in der jeweils gültigen Form.

V. Rechtsangelegenheiten

§ 10 Rechtsangelegenheiten

Es gelten die Spielordnung und Rechtsordnung in der Fassung des PfHV.

VI. Gültigkeit der Jugendordnung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.